

Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich»

Vom 01.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 6 Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH)¹, Art. 6 Weisungen des ETH-Rates vom 28. März 2007 betreffend Nebenbeschäftigung von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich², Art. 56 der Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Personalverordnung ETH-Bereich, PVO-ETH)³ sowie Art. 4 Abs. 1 lit. g der Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung der ETH Zürich; OV) vom 16.12.2003⁴ erlässt folgende Richtlinien:

Allgemeiner Teil

Kapitel Grundprinzipien und Definitionen

Art. 1 Grundprinzipien

¹Nebenbeschäftigungen und andere Tätigkeiten⁵, welche die Interaktionen insbesondere der Professorinnen und Professoren aber auch aller anderen Mitarbeitenden⁶ mit Gesellschaft, öffentlichen Institutionen und Wirtschaft fördern, sind grundsätzlich erwünscht. Sie sind zulässig, wenn

- a) **kein «conflict of commitment»** besteht, d.h. die Nebenbeschäftigung mit den Arbeitsverpflichtungen gegenüber der ETH Zürich vereinbar ist und die universitäre Aufgabenerfüllung sowie die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt bzw. vermindert;
- b) **kein «conflict of interest»** besteht, d.h. die Nebenbeschäftigung zu keinem Interessenskonflikt nach Art. 2 führt und insbesondere die Unabhängigkeit in Lehre und Forschung nicht gefährdet wird.

²Im Sinne der Ermöglichungs- und Vertrauenskultur an der ETH Zürich wird von den Professorinnen und Professoren sowie allen anderen Mitarbeitenden erwartet, dass sie ihre Nebenbeschäftigungen selbst fortlaufend kritisch auf mögliche Konflikte im Sinne von Abs. 1 überprüfen («Eigenverantwortung»).

³Mögliche Konflikte im Sinne von Abs. 1 sind vorgängig bzw. unmittelbar bei Feststellung bei den entsprechenden Stellen gemäss Kapitel 3.1 dieser Richtlinien zu melden («Selbstdeklarationspflicht»).

Art. 2 Interessenskonflikte («conflict of interest») und Reputationsrisiko

¹Bei bestimmten Arten von Tätigkeiten und Nebenbeschäftigungen, insbesondere bei der Ausübung von exekutiven und operativen Mandaten in gewinnorientierten Organisationen (wie z.B. Verwaltungsratsmanda-

¹ SR 172.220.113.40.

² RSETHZ 501.1.

³ SR 172.220.113

⁴ Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich, OV (RSETHZ 201.021).

⁵ Vgl. Art. 6.2.

⁶ An der ETH Zürich gibt es für unterschiedliche Mitarbeitendenkategorien teilweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen, so beispielsweise für Professorinnen und Professoren zusätzlich zu Bundespersonalgesetz (BPG) und Personalverordnung ETH (PVO-ETH) die Professorenverordnung ETH (RSETHZ 501) oder für wissenschaftliches Personal die Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (SR 172.220.113.11) oder für Doktorierende die Doktoratsverordnung (SR 414.133.1). Mit dem Begriff «Mitarbeitende» sind in den vorliegenden Richtlinien jeweils grundsätzlich alle Mitarbeitenden-Kategorien, d.h. alle Mitarbeitenden (Angestellten) der ETH Zürich inkl. Professorinnen und Professoren gemeint, wobei - wo sinnvoll - die Professorinnen und Professoren als im Sinne dieses Reglements bedeutendste Kategorie bewusst besonders erwähnt werden. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren unterstehen personalrechtlich nicht der Professorenverordnung sondern vollumfänglich der Personalverordnung ETH-Bereich (PVO-ETH), insbes. Art. 56 PVO-ETH und der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (SR 172.220.113.11).

te oder Geschäftsleitungsfunktionen), besteht ein besonderes Reputationsrisiko für die ETH Zürich, da ein Umstand oder eine Tätigkeit oder Unterlassung der Gesellschaft oder deren verantwortlicher Organe indirekt – über die bei der ETH Zürich angestellten Mandatsträger – auf die ETH Zürich zurückfallen und deren Glaubwürdigkeit und deren Reputation schädigen kann.

²Von Mitarbeitenden mit hoher Verantwortung und grosser Entscheidungsfreiheit, wie Professorinnen und Professoren (einschliesslich Titularprofessorinnen und Titularprofessoren), sowie wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeitenden in höheren Funktionen (insbesondere Funktionsstufe 12 und höher) wird ein besonders bewusster und sorgfältiger Umgang mit möglichen Interessenkonflikten bei Nebenbeschäftigungen erwartet, da sie aufgrund ihrer Position in besonderer Weise zur Aussenwahrnehmung der ETH Zürich beitragen.

³Ein Interessenskonflikt liegt vor, wenn die persönlichen Interessen oder Konstellationen von Mitarbeitenden deren berufliches Urteilsvermögen, Verhalten oder Entscheidungen bei der ETH Zürich beeinflussen könnten. Beispiele für mögliche Interessenkonflikte werden im Anhang 2 (Beurteilungskriterien) aufgeführt.

⁴Ist ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht auszuschliessen, dann ist diese bewilligungspflichtig gemäss Art. 6 Professorenverordnung bzw. Art. 56 Abs. 3 PVO-ETH (vgl. Art. 11 dieser Richtlinien).

⁵Bei Teilzeit-Anstellungen gelten die Bestimmungen von Art. 2 dieser Richtlinien auch bei möglichen Interessenskonflikten gegenüber der ETH Zürich, die aus anderen Arbeitsverträgen und/oder Nebenbeschäftigungen resultieren, welche im Zusammenhang mit anderen Arbeitsverträgen stehen.

Art. 3 Leistungsbeeinträchtigungen («conflict of commitment»)

¹Die mit der ETH Zürich vertraglich vereinbarte Arbeitszeit ist grundsätzlich für die dortige dienstliche Tätigkeit einzusetzen.

²Eine Nebenbeschäftigung darf die Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden im Arbeitsverhältnis nicht vermindern. Die ETH Zürich hat als Arbeitgeberin Anspruch auf die volle Arbeitskraft ihrer Professorinnen und Professoren⁷ und aller anderen Mitarbeitenden, soweit diese über eine 100%-Anstellung verfügen.

³Professorinnen und Professoren sind berechtigt, im Rahmen ihrer 100%-Anstellung Aktivitäten ausserhalb der ETH Zürich im Umfang eines Arbeitstags pro Woche auszuüben, sofern diese einen inhaltlichen Bezug zur Professur aufweisen und keine Unvereinbarkeit von Verpflichtungen darstellen.⁸

⁴Alle Mitarbeitenden sind berechtigt, Nebenbeschäftigungen auszuüben, sofern der Zeitaufwand bei voller Anstellung 10% des Arbeitspensums nicht überschreitet.

⁵Nebenbeschäftigungen, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung führen, sind bewilligungspflichtig und können ggf. zur Reduktion des bestehenden Beschäftigungsgrads führen (vgl. Art. 11).

⁶Bei Teilzeit-Anstellungen gelten die Bestimmungen von Art. 3 dieser Richtlinien sinngemäss. Teilzeit-Anstellungen dürfen gesamthaft ein Arbeitspensum von 100% nicht überschreiten. Der Zeitaufwand für Anstellungen und Nebenbeschäftigungen darf 110% nicht überschreiten.

2. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 4 Zweck

¹Die vorliegenden Richtlinien bezwecken die Sensibilisierung der Professoren und Professorinnen und der übrigen Mitarbeitenden der ETH Zürich in Bezug auf mögliche Konflikte, die sich im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen und anderen Tätigkeiten ergeben können.

²Sie konkretisieren die Bedingungen zur Ausübung von Nebenbeschäftigungen und die anwendbaren Grundprinzipien, wie insbesondere die Meldepflicht via Selbstdeklaration, im Rahmen der an der ETH Zürich geltenden Eigenverantwortung sowie des Subsidiaritätsprinzips.

⁷ Unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Professorenverordnung ETH, RSETHZ 501).

⁸ Die Bestimmung gemäss Art. 6 Abs. 2 der Professorenverordnung gelten nicht für Titularprofessorinnen und -professoren. Diese unterstehen personalrechtlich vollumfänglich der Personalverordnung ETH (PVO-ETH), insbes. Art. 56 PVO-ETH und der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (SR 172.220.113.11).

³Sie regeln und konkretisieren die Einzelheiten betreffend Melde- und Bewilligungsprozess von Nebenbeschäftigungen, namentlich die Aufgaben und Zuständigkeiten der bei der Umsetzung von Art. 6 Professorenverordnung sowie Art. 56 PVO-ETH beteiligten Stellen.

Art. 5 Personeller Geltungsbereich

¹Diese Richtlinien gelten für alle Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 1 Professorenverordnung der ETH Zürich und für alle anderen Mitarbeitenden der ETH Zürich (inkl. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren), welche Nebenbeschäftigungen ausüben.

²Aufgrund der Aussenwirkung des Professorentitels der ETH Zürich unterstehen diesen Richtlinien auch Doppelprofessorinnen und -professoren, auch wenn die ETH Zürich nicht ihre Heim-Institution ist.

³Auch bei emeritierten Professorinnen und emeritierten Professoren der ETH Zürich besteht aufgrund ihres Titels die Gefahr einer Reputationsschädigung für die ETH Zürich. Entsprechende Regelungen werden in diesen Fällen soweit möglich und sinnvoll vertraglich vereinbart.

⁴Diese Richtlinien finden keine Anwendung für die Schulleitungsmitglieder der ETH Zürich sowie Professorinnen und Professoren, die Direktionsmitglieder der Forschungsanstalten sind. Diese unterliegen Art. 56a PVO-ETH sowie den Richtlinien des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen der Mitglieder der Schulleitungen und der Direktionen der Forschungsanstalten vom 26.9.2012⁹.

⁵Für diese Richtlinien werden folgende Kategorien von Personengruppen unterschieden:

- Kategorie 1: Professorinnen und Professoren sowie Titularprofessorinnen und Titularprofessoren
- Kategorie 2: Wissenschaftliche Mitarbeitende der Funktionsstufe 12 und höher¹⁰
- Kategorie 3: Wissenschaftliche Mitarbeitende der Funktionsstufe 11 und tiefer
- Kategorie 4: Administrative Mitarbeitende¹¹ der Funktionsstufe 12 und höher
- Kategorie 5: Administrative Mitarbeitende der Funktionsstufe 11 und tiefer

Art. 6 Sachlicher Geltungsbereich

¹Zu den Nebenbeschäftigungen im Sinne dieser Richtlinien gehören die in Art. 56 PVO-ETH Zürich sowie Art. 6 Professorenverordnung genannten entgeltlichen oder unentgeltlichen, ausserhalb der ETH Zürich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübte Tätigkeiten, namentlich

- a. Funktionen in den oberen Leitungsorganen von juristischen Personen wie Verwaltungs- und Stiftungsrat oder Geschäftsleitungen;
- b. Beratungsmandate;
- c. ETH-externe Lehrverpflichtungen (z.B. in einem Weiterbildungsstudiengang einer anderen Hochschule) und Forschungstätigkeiten;
- d. öffentliche Ämter (politische Mandate), vgl. Art. 7;
- e. Affiliationen bei anderen in- oder ausländischen Hochschulen, vorbehaltlich Doppelprofessuren;

²Die Ausübung von weiteren Tätigkeiten wie insbesondere

- a. die Mitwirkung in Gremien von Förderinstitutionen wie etwa SNF, InnoSuisse, EU Forschungsprogrammen;
- b. die Mitwirkung in Fachkommissionen der kantonalen oder eidgenössischen Behörden und internationalen Gremien;
- c. ex officio Mandate, welche nach Art. 7 Bst b im «Beteiligungsmonitoring» geführt werden;
- d. Expertentätigkeit in Fachprüfungen (Lehrabschlussprüfungen / Berufsmatura);

⁹ RSETHZ 501.2

¹⁰ Mit Ausnahme der Titularprofessorinnen und -professoren.

¹¹ Mitarbeitende in Funktionen Administration, Technik, IT, Stab und Management gemäss Funktionsraster ETH Bereich

- e. Mitwirkung an der Herausgabe von wissenschaftlichen oder anderen Fachzeitschriften,

gilt nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Richtlinien. Sie ist dennoch meldepflichtig (vgl. Art. 8 ff.), da auch sie zu möglichen Interessenskonflikten («conflict of interest») oder Leistungsbeeinträchtigungen («conflict of commitment») führen kann.

³Die Ausübung folgender Tätigkeiten gilt nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne dieser Richtlinien und ist nicht meldepflichtig, sofern kein «conflict of commitment» oder «conflict of interest» gemäss Art. 2 und 3 besteht:

- a. die Mitwirkung in wissenschaftlichen und universitären Gremien;
- b. die Teilnahme an und die Organisation von wissenschaftlichen Tagungen;
- c. die Gutachtertätigkeit für universitäre oder universitätsnahe Aufgaben;
- d. die Expertentätigkeit in Fachprüfungen als Korreferenten;
- e. die Koordinations-, Leitungs- und Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsangeboten der ETH Zürich und mit Beteiligung der ETH Zürich;
- f. Arbeit als Assistierende für Prüfungsvorbereitungskurse;
- g. Engagements in fachnahen Vereinsorganen.

Art. 7 Definitionen

- a. *Öffentliches Amt (politisches Mandat)*: Ein öffentliches Amt bekleidet, wer Mitglied einer (legislativen, exekutiven oder judikativen) Behörde von Bund, Kanton, Gemeinde ist, oder für eine öffentliche Schule oder eine öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche Aufgaben erfüllt, die im öffentlichen Recht begründet sind (hoheitliche Aufgaben)¹².
- b. *Ex Officio Mandate*: Verwaltungs- und Stiftungsratsmandate (einschliesslich die Vertretung in der Kassenkommission oder dem Paritätischen Organ der PUBLICA), die im Auftrag der ETH Zürich bzw. durch Schulleitungsbeschluss nach Art. 13 Beteiligungsweisungen ETH-Bereich¹³ wahrgenommen werden, gehören zum Pflichtenheft eines Professors oder Mitarbeitenden. Diese Mandate werden im Prozess «Beteiligungsmonitoring» (Bereich VPFC) geführt¹⁴.

3. Kapitel: Melde- und Bewilligungsverfahren

3.1 Meldepflicht (umfassende Selbstdeklaration)

Art. 8 Zweck

¹Die Meldepflicht dient der Dokumentation von Nebenbeschäftigungen und weiteren Tätigkeiten, um allfällige Interessenkonflikte und/oder Leistungsbeeinträchtigungen bzw. Reputationsrisiken der ETH Zürich frühzeitig erkennen zu können. Sie bezweckt die Transparenz gegenüber der ETH Zürich und den Schutz aller Beteiligten.

²Die Meldung hat vor Aufnahme einer Nebenbeschäftigung bei der zuständigen Stelle (vgl. Art. 10) auf dem entsprechenden Formular oder gemäss dem gültigen Prozess zu erfolgen (Selbstdeklaration). Die Meldungen werden jährlich überprüft und aktualisiert.

³Tritt ein Interessenskonflikt erst nach Aufnahme der Nebenbeschäftigung durch veränderte Umstände ein, hat die Offenlegung unmittelbar nach Feststellung des Interessenkonfliktes zu erfolgen (Selbstdeklaration).

¹² Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern kann Urlaub gewährt werden (Art. 56 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH).

¹³ RSETHZ 414.

¹⁴ Für diese Funktionen hat die ETH Zürich eine Organhaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) abgeschlossen.

Art. 9 Personeller und sachlicher Geltungsbereich

¹Die Meldepflicht gilt für alle in Art. 5 dieser Richtlinien aufgeführten Personengruppen.

²Mitarbeitende der Kategorien 3 und 5 mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 80% sind von der Meldepflicht ausgenommen, soweit Interessenskonflikte und/oder Leistungsbeeinträchtigungen ausgeschlossen werden können bzw. die Reputation der ETH Zürich nicht gefährdet ist (vgl. Art. 2 und 3 je Abs. 5).

³Entgeltlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen und weitere Tätigkeiten im Sinne von Art. 6 dieser Richtlinien sind in jedem Fall meldepflichtig.

⁴Unentgeltlich ausgeübte Nebenbeschäftigungen und weitere Tätigkeiten sind meldepflichtig, wenn Interessenskonflikte und/oder Leistungsbeeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. die Reputation der ETH Zürich geschädigt werden könnte.¹⁵

Art. 10 Zuständigkeiten

¹Die Zuständigkeiten bei der Meldepflicht unterscheiden sich je nach Kategorie von Personengruppen (vgl. Art. 5 Personeller Geltungsbereich) und werden im Anhang definiert.

²Änderungen von bewilligten oder gemeldeten Nebenbeschäftigungen sind der vorgesetzten Stelle unaufgefordert offenzulegen. Die Offenlegung erfolgt im Rahmen des entsprechenden Prozesses des Bereichs VPPL.

³Ex officio Mandate werden durch das Beteiligungsmonitoring geführt und jährlich aktualisiert.

3.2 Bewilligungspflicht: Umsetzung von Art. 6 Prof-VO und Art. 56 PVO-ETH

Art. 11 Grundsatz

¹Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinien bedarf einer Bewilligung, wenn einer oder mehrere der nachstehend genannten Konstellationen zutreffen:

- a. es sich um die Übernahme eines Verwaltungsratsmandats oder einer Geschäftsleitungsfunktion in einem Unternehmen handelt;
- b. aufgrund der Art der Tätigkeit die Gefahr eines Interessenskonfliktes gegenüber der ETH Zürich und/oder ein Risiko der Gefährdung der Reputation der ETH Zürich besteht (z.B. Nationalratsfunktion, Stiftungsrat o.ä.);
- c. ausnahmsweise Infrastruktur oder Personal der ETH Zürich beansprucht werden soll;
- d. im Falle von Mitarbeitenden der Kategorie 1 (exkl. Titularprofessorinnen und -professoren¹⁶) der Zeitaufwand bei voller Anstellung insgesamt über alle fachnahen Nebenbeschäftigungen einen Arbeitstag pro Woche übersteigt.
- e. sie die Mitarbeitenden der Kategorien 1-5 in einem Umfang beanspruchen, der die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich vermindern kann («conflict of commitment»).

²Die Übernahme eines Verwaltungsratspräsidiums oder einer Geschäftsleitungsfunktion kann in der Regel nur in begründeten Fällen bewilligt werden, gegebenenfalls ist der Beschäftigungsgrad zu reduzieren¹⁷.

³Entgeltliche und unentgeltliche Tätigkeiten in gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen sowie Tätigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 (z.B. Mitwirkung in SNF und Innosuisse Gremien) sind zwar meldepflichtig, in der Regel aber nicht bewilligungspflichtig.

¹⁵ Art. 56 Abs. 2 PVO-ETH.

¹⁶ Vgl. Art. 3 Abs 3 und Fussnote daselbst.

¹⁷ Mittels Reduktion des Pensums lässt sich ein «conflict of commitment» lösen, nicht aber ein allenfalls zusätzlich bestehender Interessenskonflikt.

Art. 12 Eigenverantwortlichkeit / Reduktion des Beschäftigungsgrades

¹Alle Mitarbeitenden der Kategorien 1-5 sind verpflichtet, ihre Nebenbeschäftigungen hinsichtlich der Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis sowie möglicher Interessenskonflikte und Gefährdungen der Reputation der ETH Zürich zu bewerten.

²In Fällen, in denen der zeitliche Aufwand für die Nebenbeschäftigungen 10% eines 100%-Pensums überschreitet, ist eine Reduktion des Beschäftigungsgrades zu vereinbaren (sofern möglich und sinnvoll). Gleiches gilt mutatis mutandis für Teilzeit-Angestellte.

³Bei Mitarbeitenden der Kategorie 1 (exkl. Titularprofessorinnen und -professoren) ist in Fällen, in denen der zeitliche Aufwand für die fachnahen Nebenbeschäftigungen in der Summe einen Tag je Kalenderwoche im Jahresmittel überschreitet, eine Reduktion des Beschäftigungsgrades zu vereinbaren (sofern möglich und sinnvoll).

3.3 Bewilligungsprozess

Art. 13 Bewilligungsgesuch

Das Gesuch um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung erfolgt mittels entsprechendem Formular gemäss definiertem Prozess, bei den zuständigen Meldestellen nach Art. 10 und gibt über folgende Punkte Auskunft:

- a. Name und Funktion der meldenden Person;
- b. Art und Dauer der Nebenbeschäftigung;
- c. voraussichtliche zeitliche Beanspruchung durch die angestrebte Nebenbeschäftigung;
- d. Beginn und voraussichtliche Dauer der angestrebten Nebenbeschäftigung (z.B. Dauer des VR Mandats);
- e. Angaben zur Entgeltlichkeit (entgeltlich oder nicht entgeltlich);
- f. bei öffentlichen Ämtern bzw. politischen Mandaten Angaben darüber, ob und in welchem Umfang bezahlter Urlaub beantragt wird (nach Art. 52 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH);
- g. allfällige finanzielle Beteiligung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers am Unternehmen;
- h. Tätigkeit des Unternehmens;
- i. bestehende Zusammenarbeiten/laufende Projekte mit dem Unternehmen bzw. persönliche und/oder berufliche Verbindungen zu demselben;
- j. allfällige Beanspruchung von Ressourcen oder Infrastruktur der ETH Zürich für die Ausübung der Nebenbeschäftigung;
- k. Bewertung der möglichen Gefährdung der Reputation und der finanziellen Interessen der ETH Zürich und Massnahmen, um diese auszuschliessen resp. zu minimieren;
- l. Bewertung hinsichtlich «conflict of commitment» und «conflict of interest»;
- m. Begründung zur Ausübung der Nebenbeschäftigung;
- n. Auflistung aller zur Zeit durchgeführten Nebenbeschäftigungen.

Art. 14 Bewilligungsinstanzen

¹Über die bewilligungspflichtigen Gesuche nach Art. 11 Abs. 1 entscheiden die folgenden Stellen unter Bezug des Bereichs VPPL und allenfalls des Rechtsdienstes¹⁸:

- a. die Schulleitung für Gesuche von Professorinnen und Professoren im Sinne von Art. 1, Art. 20 und Art. 20a Professorenverordnung sowie von Titularprofessorinnen und -professoren;
- b. die Schulleitung für Gesuche von Mitarbeitenden der Kategorien 2 und 4 gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. e Geschäftsordnung der Schulleitung der ETH Zürich;

¹⁸ Vgl. hierzu auch die Übersicht im Anhang 3.

- c. der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin für Gesuche von Mitarbeitenden der Kategorien 3 und 5 in den Departementen;
- d. das zuständige Schulleitungsmitglied für Gesuche von Mitarbeitenden der Kategorien 3 und 5 in den zentralen Organen sowie ausserdepartementalen Einheiten.

²Die Bewilligungsinstanz hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erteilung, Verweigerung, Änderung und Entzug von Bewilligungen gemäss den Beurteilungskriterien im Anhang 2. Die Mitteilung an die Gesuchsteller erfolgt schriftlich. Negative Entscheide sind zu begründen.
- Gewährung von bezahltem Urlaub für die Ausübung eines öffentlichen Amtes bzw. Entscheid über eine allfällige Reduktion des Beschäftigungsgrades;
- Entscheid über den Antrag auf allfällige Nutzung von ETH Infrastruktur in Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung (vgl. Art. 17).

³Die Bewilligungsinstanz sorgt dafür,

- dass die Mitarbeitenden über den Entscheid informiert werden;
- dass die Bewilligung bzw. deren Verweigerung oder Entzug dokumentiert wird.

Besonderer Teil

4. Kapitel: Ergänzende Bestimmungen

Art. 15 Meldepflicht

¹Alle Mitarbeitenden aktualisieren ihre Nebenbeschäftigungen im Rahmen der bestehenden Prozesse mittels definierter Verfahren und/oder Dokumente.

²Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Personalentwicklung und Leadership berichtet der Schulleitung jährlich in aggregierter Form über die Art und Zahl der Nebenbeschäftigungen.

Art. 16 Beanspruchung von Infrastruktur der ETH Zürich

¹Die Nutzung von Infrastruktur für Nebenbeschäftigungen ist nur im Ausnahmefall und nach Bewilligung möglich. Falls für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen Infrastruktur der ETH Zürich, namentlich Einrichtungen von Labors oder Werkstätten, Apparate und Instrumente, beansprucht wird, werden den Mitarbeitenden prozentuale Abgaben der jährlichen für die Nebenbeschäftigung erzielten Nettoeinnahmen belastet.¹⁹ Diese betragen in der Regel 5 bis 15 % und richten sich nach dem Umfang der Beanspruchung.

²Die Beanspruchung von Personal ist untersagt. Vorbehalten bleiben kleinere unterstützende Tätigkeiten (Terminkoordination, etc.).

³Die Abteilung Rechnungswesen überwacht den Zahlungseingang und meldet allfällige Zahlungsausstände dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin Finanzen und Controlling. Eingegangene Zahlungen werden der Kostenstelle der betroffenen Professur oder dem Departement gutgeschrieben.

Art. 17 Spin-Off Unternehmen²⁰

¹Mitarbeitende, die ein Spin-Off Unternehmen zu gründen beabsichtigen und/oder (mit-)gründen, beachten die Grundsätze dieser Richtlinien. Sie tragen in besonderem Masse Sorge, Interessenkonflikte zwischen ihrem Engagement im Unternehmen und ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich zu vermeiden und werden Interessenkonflikte gegenüber dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen jederzeit offen legen.

²Eine allfällige Nutzung von Räumen, Geräten und immateriellen Gütern der ETH Zürich durch ein Spin-Off Unternehmen bedarf einer vertraglichen Regelung gemäss den geltenden Spin-Off Richtlinien.

³Die Übernahme eines Verwaltungsratspräsidiums oder einer Geschäftsleitungsfunktion in einem Spin-Off ist auf dessen Gründungsphase (in der Regel drei Jahre) zu beschränken und unterliegt der Melde- und Bewilligungspflicht gemäss diesen Richtlinien.

¹⁹ In diesen Fällen besteht eine entsprechende Offenlegungspflicht.

²⁰ Diese Richtlinien gehen den jeweils geltenden Spin-Off Richtlinien vor.

⁴Im übrigen gelten die Spin-Off-Richtlinien²¹ in deren jeweils gültigen Fassung.

Art. 18 Ablieferungspflichten

¹Unter Vorbehalt anderer Regelung im Einzelfall und insbes. bei ex-officio-Mandaten besteht grundsätzlich keine Ablieferungspflicht für Entgelte aus Nebenbeschäftigungen.

²Für eine Nebenbeschäftigung getätigte Ausgaben oder Reisen unterliegen nicht dem Spesenreglement der ETH Zürich.

Art. 19 Sanktionen

Verstösse gegen diese Richtlinien können personalrechtliche Sanktionen zur Folge haben im Sinne einer Ermahnung oder sie können zu Untersuchungen nach Art. 58-58b der Personalverordnung ETH-Bereich vom 15. März 2001²² in Verbindung mit Art. 36 Professorenverordnung führen.

Art. 20 Vollzug

Für den Vollzug dieser Richtlinien ist die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Personalentwicklung und Leadership zuständig. Sie definiert die entsprechenden Prozesse und setzt diese um.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Für vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinien unter bisherigem Recht bewilligte Nebenbeschäftigungen gelten die in der Bewilligung genannten Bedingungen bis zur Erneuerung der Bewilligung oder Änderung der Verhältnisse.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die Richtlinien des Präsidenten betreffend Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren vom 12.02.2008.

²¹ RSETHZ 440.5

²² SR 172.220.113

Anhänge

- Anhang 1: Übersicht über die geltenden übergeordneten Rechtsgrundlagen betr. Nebenbeschäftigungen
- Anhang 2: Beurteilungskriterien für bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen
- Anhang 3: Kategorien von Mitarbeitenden mit Pflichten und Verantwortlichkeiten betr. Nebenbeschäftigungen
- Anhang 4: Checkliste «Conflict of Interest» und «Conflict of Commitment»
- Anhang 5: Entscheidungsbaum

Datum: 23.06.2021

Im Namen der Schulleitung:

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

Anhang 1

Anhang zu den Richtlinien Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Umgang mit Nebenbeschäftigungen für die Professorinnen und Professoren sowie für alle anderen Mitarbeitenden der ETH Zürich

Übersicht über die übergeordneten Rechtsgrundlagen zu Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren und allen anderen Mitarbeitenden

<p>Professorinnen und Professoren (Kategorie 1 für diese Richtlinien)</p>	<p>Ordentliche, ausserordentliche und Assistenzprofessorinnen und -professoren, Doppelprofessoren sowie Affilierte Professoren nach Art. 20a Professorenverordnung sind aufgrund ihrer Stellung, ihrer Funktion und in der Aussenwahrnehmung besonders mit der ETH Zürich verbunden und exponiert und die Glaubwürdigkeit und Reputation der ETH Zürich ist eng mit der ihren verknüpft. Die Professoren unterliegen folgenden übergeordneten Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Art. 20 Bundespersonalgesetz (BPG), b. Art. 6 Verordnung des ETH-Rates über die Professorinnen und Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Professorenverordnung ETH), sowie c. Weisungen des ETH-Rates betreffend Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren im ETH-Bereich
<p>Titularprofessorinnen und -professoren (Kategorie 1 für diese Richtlinien)</p>	<p>Die Titularprofessorinnen und Titularprofessoren unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Art. 20 Bundespersonalgesetzes (BPG), b. Art. 56 Personalverordnung ETH (PVO-ETH), sowie c. den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich. <p>Aufgrund der Aussenwirkung des Professorentitels sind Titularprofessorinnen und Titularprofessoren bezüglich Nebenbeschäftigungen - soweit in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich anders geregelt - zusätzlich den für Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen unterstellt. Dies umfasst die Teilnahme am Meldeprozess der ETH Zürich, welcher eine umfassende Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen sowie weitere Tätigkeiten nach Art. 6 dieser Richtlinien vorsieht.</p>
<p>Wissenschaftliches Personal in unbefristeter Anstellung</p>	<p>Wissenschaftliche Mitarbeitende in unbefristeter Stellung unterliegen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Art. 20 Bundespersonalgesetzes (BPG), b. Art. 56 Personalverordnung ETH (PVO-ETH), sowie c. den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich.
<p>Wissenschaftliches Personal in befristeter Anstellung</p>	<p>Für das nach Art. 17b ETH-Gesetz befristet angestellte wissenschaftliche Personal gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Wissenschaftliche Personal der ETH Zürich und Art. 20 Bundespersonalgesetz (BPG) sowie Art. 56 PVO-ETH. Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern haben diese Personen Anspruch auf 15 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (Art. 52 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH).</p>
<p>Mitarbeitende der zentralen Organe aller Funktionsstufen</p>	<p>Mitarbeitende der ETH Zürich aller Funktionsstufen, die in den zentralen Organen nach Art. 17 ff. OV tätig sind (Abteilungen und Stabsstellen) unterliegen Art. 20 Bundespersonalgesetz sowie Art. 56 PVO-ETH. Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern haben diese Personen Anspruch auf 15 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (Art. 52 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH).</p>
<p>Mitarbeitenden der ausserdepartementalen Einheiten nach Art. 61 OV</p>	<p>Mitarbeitende aller Funktionsstufen der ETH Zürich, die in den ausserdepartementalen Einheiten nach Art. 61 OV tätig sind (z.B. CSCS, SED) unterliegen Art. 20 Bundespersonalgesetz sowie Art. 56 PVO-ETH.</p>

Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern haben diese Personen Anspruch auf 15 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (Art. 52 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH).

Technisch-Administratives Personal
in den Departementen

Technisch-administrative Mitarbeitende der ETH Zürich aller Funktionsstufen, die in den Departementen tätig sind unterliegen Art. 20 Bundespersonalgesetz sowie Art. 56 PVO-ETH.

Für die Ausübung von öffentlichen Ämtern haben diese Personen Anspruch auf 15 Tage Urlaub pro Kalenderjahr (Art. 52 Abs. 2 Bst. o PVO-ETH).

Anhang 2

Beilage zu den Richtlinien Nebenbeschäftigungen für die Professorinnen und Professoren sowie alle anderen Mitarbeitenden der ETH Zürich vom 01.01.2022

Beurteilungskriterien betr. bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigungen

Kriterien zur Beurteilung, ob eine Tätigkeit bewilligungspflichtig ist oder nicht bzw. ob sie bewilligt werden kann oder nicht:

- Handelt es sich um ein Verwaltungsratsmandat oder eine Geschäftsleitungsfunktion eines Unternehmens?
- Stellt der Inhalt der privaten Tätigkeit in Bezug auf die Funktion bei der ETH Zürich einen möglichen Interessenkonflikt oder eine Gefährdung der Reputation dar?
- Wird Infrastruktur der ETH Zürich oder Personal beansprucht?
- Übersteigt der Zeitaufwand bei voller Anstellung 10% des Arbeitspensum (bei allen Mitarbeitenden der Kategorien 1-5) oder einen Arbeitstag pro Woche (bei Professorinnen und Professoren - exkl. Titularprofessorinnen und -professoren - sowie Nebenbeschäftigungen, die einen Bezug zur Professur aufweisen)?

Das Risiko eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen besteht insbesondere dann, wenn durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Glaubwürdigkeit und die Reputation der ETH Zürich beeinträchtigt oder die Unabhängigkeit bzw. Objektivität der angestellten Person oder das in sie gesetzte Vertrauen in Frage gestellt werden können (Art. 20 BPG). Lassen sich im Einzelfall Interessenkonflikte und/oder eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht ausschliessen, ist die Bewilligung zu verweigern bzw. das Arbeitspensum zu reduzieren. Dabei ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten.

Beispiele:

Reputationsrisiko:

- Ein Mitarbeitender in Führungsfunktion engagiert sich an vorderster Front in einem in der Öffentlichkeit tätigen Gremium, das den politischen oder gesetzlichen Auftrag der ETH Zürich untergräbt.
- Ein Mitarbeitender engagiert sich politisch und wird von den Medien immer mit «ETH Wissenschaftler» bezeichnet.

Die ETH Zürich hat grundsätzlich die Freizeittätigkeiten ihrer Mitarbeitenden für eine politische Tätigkeit auch dann hinzunehmen, wenn ihr die Nebenbeschäftigung und andere Tätigkeiten missfällt. Ausgenommen sind jedoch auch hier Nebenbeschäftigungen und andere Tätigkeiten, welche mit der Arbeitstätigkeit nicht zu vereinbaren sind, zu Interessenskonflikten führen oder das Ansehen der Arbeitgeberin erheblich beeinträchtigen (z.B. wenn Kadermitarbeitende oder Professorinnen / Professoren in einer extremistischen Organisation tätig ist und deren Parolen verbreiten).

Interessenskonflikte:

- Die Nebenbeschäftigung steht im Zusammenhang mit Aufträgen, die für die ETH Zürich ausgeführt werden oder welche die ETH Zürich in absehbarer Zeit zu vergeben hat.
- Ein Mitarbeitender ist involviert in Beschaffungen an der ETH Zürich und ist Verwaltungsratsmitglied in einem Unternehmen, das bei der ETH Zürich als Anbieter auftritt.
- Ein Leitungsorgan der ETH Zürich entscheidet über die Vergabe eines Beschaffungsauftrages an ein Unternehmen, bei dem er im VR sitzt.
- Ein Professor hat ein privates Beratungsmandat für ein Unternehmen, mit dem er gleichzeitig auch Forschungszusammenarbeiten hat.
- Ein Professor sitzt im VR eines Unternehmens, mit dem er gleichzeitig Forschungszusammenarbeiten hat.

Leistungsbeeinträchtigungen:

- Professorinnen und Professoren der ETH Zürich können an einer Forschungsinstitution affiliert sein. Diese Affiliation basiert auf einer vertraglichen Grundlage zwischen ETH Zürich und dieser Institution und ist somit grundsätzlich unproblematisch. Professorinnen und Professoren der ETH Zürich können auch in einer anderen Form mit ihrem vorherigen Arbeitgeber bzw. einer anderen Hochschule / Forschungsinstitution verbunden sein. Bei diesen Tätigkeiten können sich unter Umständen Konflikte hinsichtlich der Leistungsbereitschaft an der ETH Zürich ergeben.
- Externe Lehrverpflichtungen können unter Umständen aus Reputationsgründen oder aus Gründen der zeitlichen Belastbarkeit kritisch sein.
- Ein Mitarbeiter mit einer 100%-Anstellung baut ein eigenes Unternehmen auf und plant seine Selbständigkeit. Zeitlich wird er stark beansprucht (über 10% Pensum). Solche Nebenbeschäftigungen können nur mit einer Reduktion des Beschäftigungsgrades bewilligt werden, denn die Nebenbeschäftigung darf die zulässige wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 45 Std. nicht verletzen.
- Bei Mitarbeitenden, die auf Pikettdienst sind oder im Schichtbetrieb arbeiten, ist bei der Bewilligung der Nebenbeschäftigung die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten zu berücksichtigen, was ggf. auch zu einer Reduktion des Beschäftigungsgrades führt.
- Ein Leitungsorgan hat Mandate für die ETH Zürich (ex officio), Aufgaben in Fachkommissionen und zwei VR Mandate in Unternehmen. Die Kumulation von Mandaten darf nicht dazu führen, dass die Führungsaufgaben des Leitungsorgan beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass VR Mandate zeitlich aufwendig sein können und die Ausführung eines VR oder StR Mandats gemäss Aktienrecht bzw. ZGB sorgfältig zu erfolgen hat, ansonsten das Mandat eine Haftung nach sich zieht.

Anhang 3

Anhang 3 beschreibt die verschiedenen Kategorien von Mitarbeitenden sowie die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Nebenbeschäftigungen.

Kategorie	Mitarbeitergruppe	Organisation	Meldeinstanz	Bewilligungsinstanz	Beratung	Meldeprozess	Bemerkung
0	Schulleitung	Zentrale Organe	ETH Rat	ETH Rat	Stab ETH Rat	XXX	Separate Regelung für Schulleitungsmitglieder
1	Professorinnen und Professoren (o.P., a.o.P., AP, APTT)	Departement	Schulleitung	Schulleitung	Stab Professuren	AAA	Bestehender Prozess, Angabe obligatorisch
1	Titularprofessorinnen und Titularprofessoren	Departement	Vorgesetzte/r ProfessorIn	Schulleitung	HR	AAA	Titularprofessorinnen und Titularprofessoren mit Berichtspflicht in AAA (eigene LZ) melden ihre NB in AAA. Titularprofessorinnen und Titularprofessoren ohne eigene Leitzahl folgen dem laufenden Prozess des Bereichs VPPL
2	Wiss. Mitarbeitende FS 12 und höher in den Departementen	Departement	Vorgesetzte/r ProfessorIn	Schulleitung	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
2	Wiss. Mitarbeitende FS 12 und höher in zentralen Organen und ausserdepartementalen Einheiten	Zentrale Organe und a.d. Einheiten	Zuständiges Schulleitungsmitglied	Schulleitung	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
3	Wiss. Mitarbeitende FS 11 und tiefer in den Departementen	Departement	Vorgesetzte/r	Departementsvorsteher	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
3	Wiss. Mitarbeitende FS 11 und tiefer in den zentralen Organen und ausserdepartmentalen Einheiten	Zentrale Organe und a.d. Einheiten	Vorgesetzter	Zuständiges SL Mitglied	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
4	Admin. & Technische Mitarbeitende FS 12 und höher in den Departementen	Departement	Vorgesetzte/r ProfessorIn	Schulleitung	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
4	Admin. & Technische Mitarbeitende FS 12 und höher in den zentralen Organen und ausserdepartmentalen Einheiten	Zentrale Organe und a.d. Einheiten	Zuständiges Schulleitungsmitglied	Schulleitung	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
5	Admin. & Technische Mitarbeitende FS 11 und tiefer in den Departementen	Departement	Vorgesetzte/r	Departementsvorsteher	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL
5	Admin. & Technische Mitarbeitende FS 11 und tiefer in den zentralen Organen und ausserdepartmentalen Einheiten	Zentrale Organe und a.d. Einheiten	Vorgesetzter	Zuständiges SL Mitglied	HR	ETHIS Workflow	Prozess des Bereichs VPPL

Anhang 4

Checkliste "Conflict of Interest" (Interessenskonflikt) und "Conflict of Commitment" (Vereinbarkeit von Verpflichtungen) – wenn eine der Fragen zutrifft, kann von einem Interessenskonflikt oder Konflikt bei der Vereinbarkeit von Verpflichtungen ausgegangen werden.

Interessenskonflikt

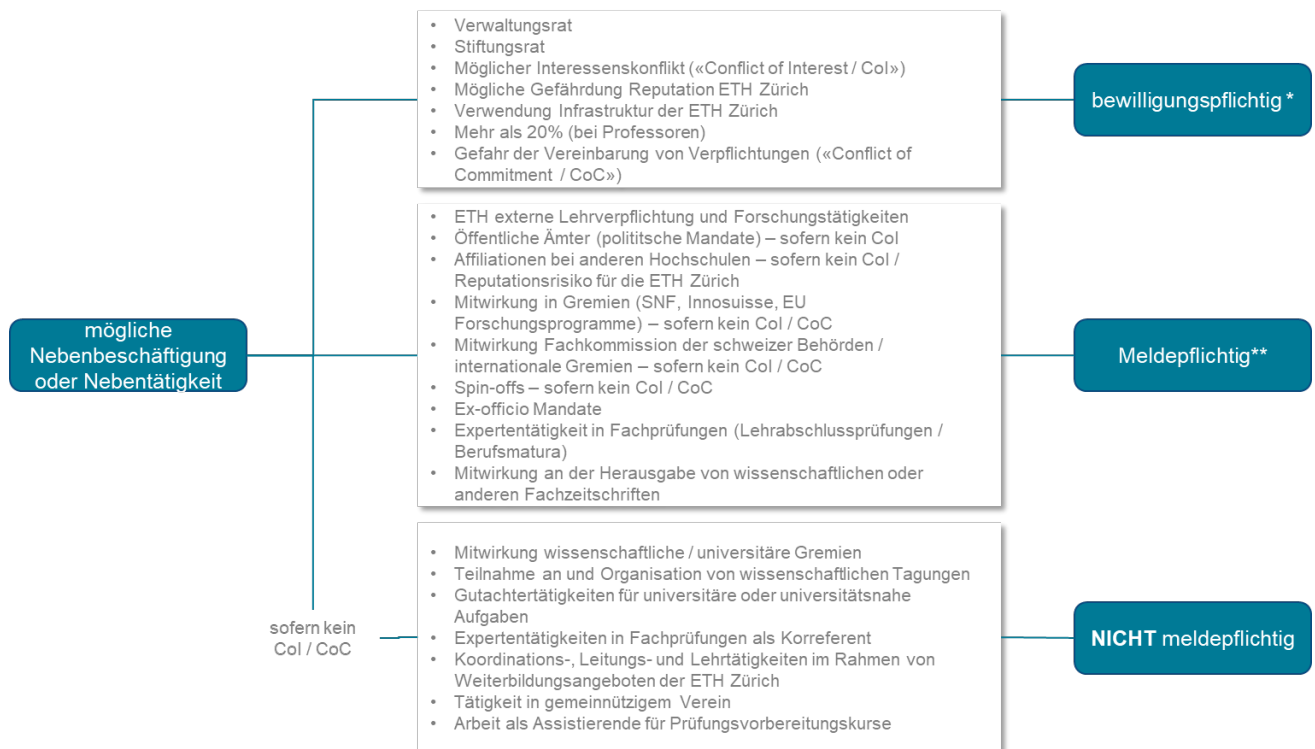
- Steht die Beschäftigung im Kontrast zur Glaubwürdigkeit der ETH Zürich?
- Ist die Unabhängigkeit der an der ETH Zürich angestellten Person oder das in sie gesetzte Vertrauen gefährdet?
- Wird durch das Engagement die Reputation der ETH Zürich beeinträchtigt?
- Verliere ich durch das Engagement meine Glaubwürdigkeit mit Bezug auf meine Arbeit an der ETH Zürich?
- Wird meine Arbeitsfähigkeit in meiner Anstellung an der ETH Zürich durch die Beschäftigung beeinträchtigt?
- Steht die Tätigkeit im Zusammenhang mit Aufträgen, die für die ETH ausgeführt werden oder welche die ETH in absehbarer Zeit zu vergeben hat?

Vereinbarkeit von Verpflichtungen

- Steht das ETH externe Engagement in Konflikt mit der Leistungsbereitschaft der Anstellung an der ETH Zürich?
- Sind z.B. externe Lehrverpflichtungen in ihrem Umfang eine zeitliche Herausforderung für die Verpflichtungen in der Anstellung an der ETH Zürich?
- Übersteigt die zeitliche Beanspruchung des Engagements in Kombination mit der Anstellung an der ETH Zürich die zulässige wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 45 Std.?
- Können bei Ausübung verschiedener Tätigkeiten die gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten eingehalten werden?
- Führt die Summe einzelner Engagements zu einer zeitlichen Beeinträchtigung der Aufgaben im Rahmen der Anstellung an der ETH Zürich?

Anhang 5

Entscheidungsbaum Nebenbeschäftigungen oder Nebentätigkeiten



* Bewilligungspflichtige Nebenbeschäftigungen werden automatisch in den Meldeprozess eingebunden

** Sofern ein Col/CoC besteht müssen diese Nebenbeschäftigungen bewilligt werden